

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 04. Juli 2024 (Nr. 3 / 2024)

Tagungsort: Stadtsaal Mattighofen, Mattseerstraße 3 a

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner, Mst.in
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GR Günther Freischlager
8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. Vbgm. Christian Kaiser
11. GRE Katrin Baumann
12. GR Heinrich Lohberger
13. GRE Wolfgang Bachleitner
14. GRE Martina Fellner
15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
16. GR Robert Mühlbacher
17. GRE Gerhard Friedl

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. GRE Erich Dorn-Mayer
22. GR Christian Klein
23. StR Gerhard Klug

BFM-Fraktion:

24. StR Harald Breckner
25. GR Josef Sowinski
26. GR Gerald Böckl
27. GR Gerold Schmidt
28. GR Engelbert Grossberger
29. GR Anita Breckner

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GR Michael Burgstaller

Es fehlen:

a) entschuldigt:

GR Dominik Stempfer, FPÖ
StR Andreas Bachleitner, SPÖ
GR Sylvia Freischlager, SPÖ
GR Marlene Diethör, SPÖ
GR Johann Aigner Mst., SPÖ

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| 1. Erich Dorn-Mayr, FPÖ | für Dominik Stempfer |
| 2. Katrin Baumann, SPÖ | für Andreas Bachleitner |
| 3. Wolfgang Bachleitner, SPÖ | für Marlene Diethör |
| 4. Martina Fellner, SPÖ | für Sylvia Freischlager |
| 5. Gerhard Friedl, SPÖ | für Johann Aigner |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter
Mag. Karin Wengler als Leiterin der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2024 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates am 04.12.2023 zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 27.06.2024 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 25. April 2024 (Nr. 2/2024) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden GRE Gerhard Friedl (SPÖ) und GRE Martina Fellner (SPÖ) vom Bürgermeister angelobt.

Sie leisteten in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 20 Abs 4 OÖ GemO 1990 idgF mit den Worten „Ich gelobe“.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Nachtragsvoranschlag 2024;

Genehmigung des 1.NVA für das Finanzjahr 2024; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2024 ist aus folgenden Gründen notwendig:

1) Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat im Zuge der Aufnahme des neuen Amtsleiters gleichzeitig den Beschluss gefasst, diesen Dienstposten mit der nächsten Änderung des Nachtragsvoranschlages in einen Beamtendienstposten GD 12.2 „B“ zu ändern. Da der Dienstpostenplan fixer Bestandteil des Voranschlages ist, kann dieser nur mehr im Zuge eines Nachtragsvoranschlages geändert werden. Auch bei anderen Dienstposten waren geringfügige Änderungen vorzunehmen:

**DIENSTPOSTENPLAN
2024 - NVA**

Anzahl (Soll)	Neu	Alt	Beamte Vertragsbedienstete	Bereich
1,00	8	B II – VII ad personam A III-VII/N2	Beamter	Hauptverwaltung
1,00	12.2		Beamter	
1,00	13.2		VB	
1,00	14.1		VB	
1,00	16.3	C I-V	Beamter	
3,60	16.3		VB	
2,00	16.2		VB	
6,225	17.5		VB	
0,70	18.6		VB	
0,75	18.5	C I-IV/N1	Beamte	
0,625	18.5		VB	
1,00	18.4	I/c	VB	
0,75	20.3		VB	
1,00	25.3	I/e	VB	
1,00	KBP	I 2 b 1	VB	Kinderbetreuung
14,132	KBP		VB	
0,90	22.3	I/d	VB	
9,65	22.3		VB	
0,75	22.4	I/d	VB	
0,475	22.4		VB	
1,00	16.1		VB	Handwerklicher Dienst
1,00	17.2		VB	
2,00	18.1		VB	
4,00	19.1	II/p3 ad personam II/p1	VB	
6,00	19.1		VB	
1,00	21.1	II/p 4	VB	

3,00	21.2		VB	
0,75	22.1		VB	
1,00	23.1	II/p 3	VB	
3,50	23.1		VB	
0,50	23.EB		VB	
2,00	25.1	II/p 5	VB	
16,763	25.1		VB	
0,625	25.2	II/p4	VB	
2,75	25.2		VB	
0,50	25.EB		VB	
2,50	25.2		VB/S	
0,50	18.5		VB	Stadtbücherei
0,50	20.2		VB	Freibadkasse

2) Finanzgebarung;

Mit dem Nachtragsvoranschlag sollen gleichzeitig auch die seit Voranschlagsbeschluss bekannten Änderungen eingearbeitet und beschlossen werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2024 den Entwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat, diesen inklusiv des abgeänderten Dienstpostenplanes, zu beschließen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 wird in der vorliegenden Entwurfsform inklusiv des abgeänderten Dienstpostenplanes wie folgt genehmigt:

Erläuterungen ¹		1.Nachtragsvoranschlag		Voranschlag	
		Betrag	Saldo	Betrag	Saldo
Finanzierungshaushalt Saldo 5	Auszahlungen	32,718.20	-4,715.500	31,213.80	-4,857.700
		0		0	
	Einzahlungen	28,002.70		26,356.10	
		0		0	
Ergebnishaushalt / Rücklagentransaktionen	Zuführungen	1,201.500	4,715.500	1,254.700	4,857.700
	Entnahmen	5,917.000		6,112.400	
Ergebnis			0,00		0,00

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

¹ Summen inkl. interner Vergütungen

2. Landesmusikschule;

Auftragserteilung für Planung und ÖBA (Ergänzungsauftrag zur 1. Etappe); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Stadtrat Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass die Gemeinhardt Planungs- und Bauberatung GmbH bereits mit Planungsleistungen und Bauaufsicht für die 1. Sanierungsetappe im Jahr 2014 beauftragt gewesen sei.

Die Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung mit örtlicher Bauaufsicht wird für die 2. Sanierungsetappe auf Basis geschätzter Baukosten iHv 1.000.000,00, davon sind € 900.000,00 honorarrelevant, wie folgt angeboten:

Planungsleistungen	55.271,00
Örtliche Bauaufsicht:	27.413,38
Gesamt	82.684,38

(Alle Beträge Brutto inkl. MwSt.)

BauKG:

Zusätzlich werden die Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) pauschal mit **€ 2.000,00** (inkl. USt) angeboten.

Abrechnungsbasis:

Vertragsgrundlage ist der zwischen dem Land Oberösterreich und der OÖ Architektenvertrag ausverhandelte Mustervertrag für Hochbauvorhaben der Gemeinden. Der Mustervertrag beinhaltet einen Honorarnachlass von 7,5 %.

DI Gemeinhardt gewährt einen zusätzlichen Nachlass von 22 % und zudem sind die Nebenkosten von 6 % im Honorar bereits mitberücksichtigt.

Dem Bauwerk wird – abweichend zum Mustervertrag (SG 5) – die Schwierigkeitsgrad 3 zu Grunde gelegt, was von Seiten der Aufsichtsbehörde als unbedenklich bestätigt wurde.

Eine Änderung der geschätzten Baukosten wirkt sich auf die Honorare dahingehend aus, dass diese nur dann neu zu berechnen sind, wenn diese um mehr als 10 Prozent über- oder unterschritten werden.

Abgerechnet wird – laut gesonderter Vereinbarung – anhand der tatsächlich abgerechneten Baukosten.

Die Auftragsfreigabe hat vorerst nur bis zur Einreichplanung zu erfolgen. Die Freigabe weiterer Planungsschritte und auch die örtliche Bauaufsicht dürfen erst nach Vorliegen der § 86 – Genehmigung (aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan) freigegeben werden.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Auftragserteilung an die Gemeinhardt Planungs- und Bauberatung GmbH für Planung, ÖBA und Bau KG in Höhe von insgesamt € 84.684,38 (Brutto) wird zugestimmt. Die Auftragsfreigabe erfolgt vorerst bis zur Einreichplanung; weiterführende Leistungen sind bis zur Vorlage des aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplanes aufschiebend bedingt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. PV Anlagen;

Ausschussempfehlungen betreffend

3.1. Auftragserteilung;

Lieferung und Montage von PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden; Zuschlagsentscheidung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass die LIMAG GmbH mit GR-Beschluss vom 28. September 2023 mit der Erstellung eines Konzeptes für die Errichtung und den Betrieb von PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden der Stadtgemeinde Mattighofen beauftragt wurde. Der Auftrag beinhaltete auch die Erstellung des Leistungsverzeichnisses und öffentliche Ausschreibung.

Als Alternativpositionen waren auch entsprechend dimensionierte Stromspeicher in der Ausschreibung enthalten.

Die Angebotsabgabefrist endete am 02. Mai 2024 und es liegen folgende geprüfte Angebote inkl. Alternativpositionen (Speicher bei allen Objekten, FM System) vor:

Bieter	PV Anlage	Speicher	Gesamt
VOLTTOM Elektrotechnik GmbH	647.681,23	340.702,80	988.384,03
EWV Anlagentechnik GmbH	690.634,81	340.132,55	1.030.767,36
EOC Energiekonzepte GmbH	707.230,09	408.843,30	1.116.073,39

Best- und Billigstbieter: Fa. VOLTTOM Elektrotechnik GmbH, St. Georgen am Ybbsfeld
PV Anlagen: € 647.681,23
Speicher: € 340.702,80

Stromspeicher:

Die Stromspeicher wurden für alle Objekte als Alternativposition ausgeschrieben, sollen jedoch nur bei den Objekten **Kombibau, Schloss und Busbahnhof** zur Ausführung kommen.

Der **Auftragsumfang** für die ausgeschriebenen Objekte stellt sich auf Basis des Best- und Billigstbieterangebotes der Fa. VOLTTOM wie folgt dar:

Objekte	Leistung		Kosten (Netto)		
	PV (kWp)	Speicher (kWh)	PV	Speicher	Gesamt
Bernaschekschule	63	124,2	86.986,72	67.040,56	86.986,72
Busbahnhof	66	62,1	99.694,52	34.770,28	134.464,80
Kombibau	55	82,8	54.539,24	45.527,04	100.066,28
Schloss	85	82,8	74.718,38	45.527,04	120.245,42
Volksschule (NB)	85	82,2	74.718,40	45.527,04	74.718,40
Volksschule (Alt)	78	82,2	71.262,24	45.527,04	71.262,24
Summe	---	---	461.919,50	125.824,36	587.743,86
20 % MWSt.	---	---	92.383,90	25.164,87	117.548,77
Gesamt	432	227,7	554.303,40	150.989,23	705.292,63
Allgemeinkosten	€ 22.011,00 + 20 % MWSt =				26.413,20
Auftragssumme					731.705,83

FM-System (Alternativposition)

Hier handelt es sich um ein Gebäude- und Energiemanagement; Diese als Option angebotene Software soll erst nach Präsentation in Auftrag gegeben werden, wenn diese auch den tatsächlichen Wünschen und Anforderungen entspricht.

Angebotspreis: € 30.771,94 (Brutto)

Förderungen:

Für die Gesamtanlage kann gem § 2 KIG 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz) um Einmalförderung (Zweckzuschuss) iHv € 366.150,00 angesucht werden.

Nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ist eine Förderung der Stromspeicher möglich. Aufgrund der bestehenden Förderkriterien können für die Gesamtanlage bis zu € 30.000,00 zusätzliche Fördermittel lukriert werden.

In der anschließenden

Debatte

erkundigt sich **GR Schmidt** wofür der Speicher von 62 kW am Busbahnhof nötig sei.

StR Klug berichtet, dass dieser für die dauerhafte Beleuchtung sowie die Heizung im Winter notwendig sei.

GR Vietz erkundigt sich nach den Förderungen für die Speicher. **Der Stadtamtsleiter** erläutert, alle Förderungen nach den Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetz und nach dem EAG beantragt worden seien; die von GR Vietz angesprochene Möglichkeit einer Förderung je Kollektorfläche sei ihm nicht bekannt, er werde sich dahingehend jedoch erkundigen.

GR Schwarzenhofer gibt den Denkmalschutz des Schlosses sowie der Volksschule bezüglich des Anbringens der PV Anlagen zu bedenken. **Der Stadtamtsleiter** gibt an, dass für das Schloss die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bereits vorliege.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Firma VOLTTOM wird der Zuschlag für die ausgeschriebene Leistung mit einem Auftragsumfang in Höhe von € 731.705,83 (Brutto) ohne FM-System erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3.2. Abwicklungsbegleitung:

Auftragsergänzung an die LIMAG GmbH; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

Die LIMAG GmbH bietet die Projektabwicklungsbegleitung bis zur Inbetriebnahme zu einem Pauschalhonorar iHv **€ 18.000,00** (Brutto) an.

Das entspricht einem Honorarsatz von rd 2,5 % der Auftragssumme.

In der anschließenden

D e b a t t e

schlägt **GR Vietz** vor, das Pauschalhonorar als Maximalsumme anzugeben und entsprechend nach Regienachweisen die Stunden zu vergüten, somit würden bei dem Pauschalhonorar ca. 150 Stunden zur Verfügung stehen. Der **Bürgermeister** gibt zu bedenken, dass die Projektbegleitung bis zur Inbetriebnahme mehr als 150 Stunden in Anspruch nehmen werde.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die Firma LIMAG GmbH für die Projektbegleitung mit einem Pauschalhonorar iHv € 18.000,00 (Brutto).

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen**. Eine Stimmenthaltung, GR Matthias Vietz (GRÜNE).

4. ÖBB Haltestelle – Kostentragung;

Finanzierungsübereinkommen mit der Gemeinde Schalchen betreffend P+R Anlage ÖBB Haltestelle Schalchen – Mattighofen (Stallhofen); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass die Gemeinden Schalchen und Mattighofen im Jahr 2016 ein Finanzierungsübereinkommen für die von der ÖBB-Infrastruktur AG auf Grundstück 563/1 KG 40138 errichteten **Bike + Ride** Anlage (Haltestelle Schalchen – Mattighofen) abgeschlossen haben.

Darin verpflichtete sich die Stadtgemeinde Mattighofen einen Kostenzuschuss von 12,5 % zu den Gesamtkosten (€ 35.000,00) zu leisten, das waren € 4.375,00 (Netto).

Haltestelle Stallhofen

Für die geplante Errichtung der Haltestelle Stallhofen und der damit in Zusammenhang stehenden **Park + Ride** Anlage hat der Gemeinderat der Gemeinde Schalchen den Beschluss gefasst, diese nur dann zu realisieren, wenn sich die Stadtgemeinde Mattighofen hier ebenfalls mit einem Anteil von 12,5 Prozent an den Gesamtkosten beteiligt.

Der späteste Termin für die Auflassung der Eisenbahnkreuzung Stallhofen ist der 05. November 2025; die Realisierung der P+R Anlage ist 2027 geplant.

Die Gesamtkosten der Anlage (exklusive ev BZ-Mittel!) wird mit € 478.000,00 (Netto) angegeben, der Kostenanteil der Stadtgemeinde Mattighofen mit 12,5 Prozent würde somit **€ 59.750,00** (Netto) betragen; die restlichen Kosten würden von ÖBB, Land OÖ und der Gemeinde Schalchen getragen.

BZ-Mittel

Die Gemeinde Schalchen hat für diese Maßnahme um BZ-Mittel angesucht. Der von der Stadtgemeinde zu leistende Anteilsbetrag wird sich demnach entsprechend verringern.

Ausschussempfehlung:

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt dieser Vereinbarung zur Kostenteilung mit einer maximalen Obergrenze von € 59.750,00 zuzustimmen. Sonstige Kosten wie Erhaltung, Reinigung udgl werden nicht mitgetragen.

Der Entwurf des Finanzierungsübereinkommens war der Kurzfassung beigegeben.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Kostenteilung mit der Gemeinde Schalchen für die Park + Ride Anlage Stallhofen mit einer max. Obergrenze von € 59.750,00 wird zugestimmt und folgendes Finanzierungsübereinkommen abgeschlossen:

**FINANZIERUNGSÜBEREINKOMMEN
ERRICHTUNG PARK & RIDE ANLAGE
(Haltestelle Schalchen – Mattighofen)**

abgeschlossen zwischen der **GEMEINDE SCHALCHEN**, Hauptstraße 3a, 5231 Schalchen einerseits und der **STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN**, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen, andererseits.
Die Vertragspartner werden durch die jeweiligen Bürgermeister vertreten.

I.
Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung dient zur Festlegung der Finanzierung zwischen der Gemeinde Schalchen und der Stadtgemeinde Mattighofen, für die von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft errichteten Park-Ride Anlage bei der ÖBB Haltestelle Schalchen – Mattighofen. Die Anlage wird 50 PKW-Stellplätze (davon sind zwei barrierefreie-PKW-Stellplätze, Leerverrohrung für 4 E-Mobilität-PKW-Stellplätze) und ca 10 überdachte Mofaabstellplätze umfassen.

II.
Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung (€ 78.000,00) und den Bau (ca. € 400.000,00) der Anlage werden lt. Kostenberechnung der Österreichischen Bundesbahnen voraussichtlich € 478.000,00 exkl. USt. betragen. Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwert auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2024.

III.
Kostentragung

Die ÖBB Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage. (Planwert: € 478.000,00 exkl. MWSt.) und es werden diese Kosten nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Träger	Anteil (%)	Betrag
ÖBB	50,0	239.000,00
Land OÖ	25,0	119.500,00
Gemeinde Schalchen	12,5	59.750,00
Stadtgemeinde Mattighofen	12,5	59.750,00
Gesamt	100,0	478.000,00

Der auf die Gemeinden entfallende Anteil von 25 % der Gesamtkosten wird von der ÖBB-Infrastruktur AG der Gemeinde Schalchen vorgeschrieben. Die Stadtgemeinde Mattighofen leistet nach Vorlage der Vorschreibung der Gemeinde Schalchen den vereinbarten Kostenersatz, d.s. 12,5 % der voraussichtlichen Gesamtkosten, sohin € 59.750,00. Eventuelle Fördermittel (BZ-Mittel) sind darin noch nicht berücksichtigt und sind bei der Vorschreibung in Abzug zu bringen.

**IV.
Vertragslaufzeit**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt mit Anweisung des von der Stadtgemeinde Mattighofen zu leistenden Kostenanteils auf das von der Gemeinde Schalchen in der Vorschreibung genannte Konto als erfüllt.

**V.
Genehmigung**

Die gegenständliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schalchen in der Sitzung vom 02. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 7.) und vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in der Sitzung vom 04. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 4.) beschlossen.

Datum / Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Öffentliches Straßengut;

Abtretung von Teilstücken aus dem öffentlichen Straßengut EZ 1629 (Dattendorfer); Vermessungsurkunde DI Prechtl, GZ 3915; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass im Zuge einer Neuvermessung im Bereich Brauereistraße / Römerstraße eine Bereinigung der Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Straßengut hergestellt werden solle.

Aus dem öffentlichen Straßengut EZ 1629 fallen der EZ 127 (Dattendorfer) insgesamt 2 m² zu.

Ausschussempfehlung

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt, dem vorliegenden Vermessungsplan zuzustimmen.

Der Teilungsplan war der Kurzfassung beigeschlossen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem vorliegenden Vermessungsplan DI Prechtl. GZ 3915, wird zur Herstellung der Grundbuchsordnung die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. Schulische Tagesbetreuung:

Verlängerung des bestehenden Betreuungsvertrages mit der Familienzentren GmbH der OÖ. Kinderfreunde; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule und NMS wurde im Jahr 2019 für das Schuljahr 2019/2020 mit Verlängerungsoption für drei Jahre ausgeschrieben; den Zuschlag erhielt die Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde.

Aktuell werden in der Volksschule 7 Gruppen (110 Kinder, Teilungszahl: 15/Gruppe) betreut und in der NMS 1 Gruppe.

Die Betreuung mit der Familienzentren GmbH funktioniert gut, eine Verlängerung bzw unbefristete Weiterführung des bestehenden Vertrages ist jedoch aus vergaberechtlicher Sicht nicht möglich. Eine Neuausschreibung zum jetzigen Zeitpunkt erscheint nicht sinnvoll, da der ab dem neuen Schuljahr tatsächliche erforderliche Betreuungsbedarf noch nicht bekannt ist. Es bietet sich an, neuerlich eine **Verlängerungsoption** auszuschreiben und dies nur im ANKÖ bekanntzumachen. Die Kosten würden rd **€ 600,00** inkl. MWSt. betragen.

Alternativ wäre denkbar, auch gleich auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsmöglichkeit auszuschreiben, wobei ein **zweistufiges Verhandlungsverfahren** vorgeschlagen wird. Die Kosten für die Verfahrensbegleitung bis zur Zuschlagserteilung betragen **€ 18.000,00(!)** inkl. MWSt.

Eine Verlängerung des bestehenden Betreuungsvertrages bis max. Ende des Wintersemesters ist aus vergaberechtlicher Sicht zulässig.

Stadtratsempfehlung:

Der bestehende Vertrag mit der Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde soll noch bis zum Ende des Wintersemesters fortgeführt werden. Ab Bekanntwerden der fixen Gruppenzahl soll eine Neuausschreibung (Verlängerungsoption) veranlasst werden.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der bestehende Vertrag mit der Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde soll noch bis zum Ende des Wintersemesters fortgeführt werden. Ab Bekanntwerden der fixen Gruppenzahl soll eine Neuausschreibung (Verlängerungsoption) veranlasst werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.
GR Engelbert Grossberger befand sich bei der Abstimmung nicht im Saal.

7. EKIZ Förderansuchen;

Ansuchen der Familienakademie der Kinderfreunde um Erhöhung der Förderung für das Eltern-Kind-Zentrum; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf Grundlage des bestehenden Trägerschaftsvertrages mit der Familienakademie der Kinderfreunde leistet die Stadtgemeinde einen Förderbeitrag zum jährlichen Abgang, zuletzt € 33.000,00.

Die Familienakademie ersucht für das Jahr 2024 um einen Förderbeitrag in Höhe von **€ 45.000,00** und begründet dies in erster Linie mit den gestiegenen Energie- und Personalkosten.

Ausschussempfehlung:

Der Bildungsausschuss empfiehlt, diesem Ansuchen **nicht stattzugeben** und den im Budget festgelegten Abgangsdeckungsbeitrag iHv max. **€ 33.000,00** zu leisten.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ansuchen um Erhöhung des Abgangsdeckungsbeitrages für 2024 wird **nicht stattgegeben**. Der im Budget für 2024 vorgesehene Jahresbeitrag von € 33.000,00 bleibt unverändert.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen**. Eine Gegenstimme, GR Christian Klein (FPÖ).

8. Kinderbetreuung – Verordnung;

Neufassung der Einrichtung- und Tarifordnung auf Grund der Novellierung des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (LGBI Nr. 56/2023); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die vom Gemeinderat zuletzt am 25. Jänner 2018 beschlossene Kindergartentarifordnung und die am 04. Juli 2019 beschlossene „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung“ sind auf Grund der Novellierung des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (OÖ KBBG) in Kombination neu zu fassen.

Ausschussempfehlung

Der Bildungsausschuss empfiehlt den vorliegenden Entwurf einer kombinierten **Einrichtung und Tarifordnung** für die öffentlichen Kindergärten und Waldkindergruppe der Stadtgemeinde Mattighofen zu beschließen.

Die Verordnungsentwürfe waren der Kurzfassung beigegeben.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die kombinierte **Einrichtungs- und Tarifordnung** für die öffentlichen Kindergärten und Waldkindergruppe der Stadtgemeinde Mattighofen wird wie folgt erlassen:

Teil I

EINRICHTUNGSORDNUNG
FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN
DER ÖFFENTLICHEN KINDERGÄRTEN DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN
(ausgenommen Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG)

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF, mit Sitz in Mattighofen.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage

und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

4. Tägliche Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Ganztagesbetrieb

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	16:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 16:00 bis 16:30 Uhr festgesetzt.

Halbtageskindergarten

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 12:30 Uhr – 13:00 Uhr festgesetzt.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich und ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Mattighofen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 6.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung durch die Eltern, in Anwesenheit des betreffenden Kindes, erforderlich. Die Anmeldung hat am gesondert angegebenen Anmeldetag, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung zu erfolgen.
- 6.4. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für fünf Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.
- 6.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde des Kindes,
 - Meldezettel,
 - Sozialversicherungsnummer,
 - Impfbescheinigung,
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.
- 6.6. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.
- 6.7. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai des Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder bei der Stadtgemeinde Mattighofen zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem

Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung der Stadtgemeinde Mattighofen sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen.

- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 12.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden den Kindern keine Medikamente verabreicht.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

TARIFORDNUNG

**KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN
ÖFFENTLICHE KINDERGÄRTEN DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN**

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen (bzw. der aktuelle Einkommenssteuerbescheid) zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei der Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das Einkommen bis spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr eingehoben. Für Monatsteile ohne Kindergartenbetrieb (ganze Wochen) wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag im Folge Monat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- 4.3. Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, vom OBS-gebührenbefreit ist oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere jüngere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder

unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 60 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden monatlich 5 Euro eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern, nach Ablauf des jeweiligen Arbeitsjahres beim Stadtamt eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4. und der Höchstbeitrag gemäß 5. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro pro Wochentag verrechnet. Es ist eine bindende monatliche Anmeldung erforderlich. Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Essensbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro pro Kind vorgeschrieben. Für jedes weitere Kind zusätzlich 5 Euro.

Inkrafttreten

Diese kombinierte Einrichtungs- und Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 04.07.2024, TOP. 8.) beschlossen und tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltende Einrichtungsordnung und die Tarifordnung außer Kraft.

Mattighofen, den 04. Juli 2024

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang, e.h.

Teil III

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Die Eltern des Kindes, geb. am sind einverstanden, dass

(bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration beigezogen wird** und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Teil I

**EINRICHTUNGSORDNUNG
FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN
FÜR DEN ÖFFENTLICHEN KINDERGARTEN DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN**

**WALDKINDERGRUPPE
(Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG)**

Übersicht

- 16. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
- 17. Arbeitsjahr
- 18. Ferien und Schließtage
- 19. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
- 20. Bedarfserhebung
- 21. Organisation
- 22. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
- 23. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit, Gastbeiträge
- 24. Kindergartenpflicht
- 25. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
- 26. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
- 27. Suspendierung
- 28. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
- 29. Pflichten der Eltern
- 30. Pflichten des Rechtsträgers
- 31. Sehtests im Kindergarten
- 32. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

16. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF, mit Sitz in Mattighofen.

17. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

18. Ferien und Schließtage

18.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

19. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

19.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Waldkindergruppe(n) wird

eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 19.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 19.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 19.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

20. Bedarfserhebung

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

21. Organisation

- 21.1. Die Kinder werden an zwei festgelegten Zeiten von der Sammelstelle „Freibadparkplatz Einfahrt Wald Schwarzgraben“ von der Pädagogin bzw. Helferin abgeholt und zu Fuß zum Waldstandort begleitet. Außerhalb dieser Zeiten sind die Kinder von den Eltern direkt zum Waldstandort zu bringen.
- 21.2. Es dürfen keine Autos in den Wald fahren. Die Kinder müssen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Waldstandort gebracht bzw. abgeholt werden.
- 21.3. Informationsfluss an die Eltern: Wenn ein Waldtag aufgrund der Witterungsverhältnisse oder aus organisatorischen Gründen in den Ausweichraum/Gruppenraum verlegt wird, werden die Eltern bis spätestens 06:30 Uhr desselben Tages per Telefon/SMS verständigt.

22. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 22.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich und der Besuch ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 22.2. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Mattighofen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 22.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung durch die Eltern, in Anwesenheit des betreffenden Kindes, erforderlich. Die Anmeldung hat am gesondert angegeben Anmeldetag, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

- 22.4. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für fünf Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.
- 22.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- Geburtsurkunde des Kindes,
 - Meldezettel,
 - Sozialversicherungsnummer,
 - Impfbescheinigung,
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.
- 22.6. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.
- 22.7. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai des Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 22.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 22.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 22.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

23. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit, Gastbeiträge

- 23.1. Der Kindergartenbesuch für diese Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG, ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Mattighofen bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
- 23.2. Die Hauptwohnsitzgemeinde hat für Kinder, die die Waldkindergruppe besuchen, Gastbeiträge in gleicher Höhe der Regelkindergärten zu entrichten.

24. Kindergartenpflicht

- 24.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 24.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 24.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),

- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

25. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 25.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder bei der Stadtgemeinde Mattighofen zu erfolgen.
- 25.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

26. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 26.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 14) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 26.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- 26.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

27. Suspendierung

- 27.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 27.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 27.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

28. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 28.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedacht auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 28.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem

Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- 28.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 28.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

29. Pflichten der Eltern

- 29.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 29.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 29.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 29.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 29.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 29.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz) unterschreiten.
- 29.7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 29.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen.

- 29.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 29.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Eltern teils oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 29.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 29.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 29.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

30. Pflichten des Rechtsträgers

- 30.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 30.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden den Kindern keine Medikamente verabreicht.
- 30.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

31. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

32. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

TARIFORDNUNG

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHE KINDERGÄRTEN DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

2. Bewertung des Einkommens

- 2.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 2.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 2.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen (bzw. der aktuelle Einkommenssteuerbescheid) zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei der Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das Einkommen bis spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme nachzuweisen.
- 2.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 2.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

11. Berechnung des Elternbeitrages

- 11.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 11.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 11.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

12. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 12.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 12.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr eingehoben. Für Monatsteile ohne Kindergartenbetrieb (ganze Wochen) wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 12.3. Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag im Folge Monat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

13. Mindestbeitrag

- 13.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- 13.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- 13.3. Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, vom OBS-gebührenbefreit ist oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

14. Höchstbeitrag

- 14.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

15. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 15.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 15.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

16. Geschwisterabschlag

- 16.1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere jüngere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder

unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

17. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 17.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 17.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 17.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 17.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

18. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 18.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 60 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden monatlich 5 Euro eingehoben.
- 18.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 18.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 18.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern, nach Ablauf des jeweiligen Arbeitsjahres beim Stadtamt eingesehen werden.

19. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4. und der Höchstbeitrag gemäß 5. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

12. Sonstige Beiträge

- 12.1. Für die Mittagverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro pro Wochentag verrechnet. Es ist eine bindende monatliche Anmeldung erforderlich. Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Essensbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.
- 12.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro pro Kind vorgeschrieben. Für jedes weitere Kind zusätzlich 5 Euro.

Inkrafttreten

Diese kombinierte Einrichtungs- und Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 04.07.2024, TOP. 8.) beschlossen und tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltende Einrichtungsordnung und die Tarifordnung außer Kraft.

Mattighofen, den 04. Juli 2024

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang, e.h.

Teil III

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

..... Datum Für den Rechtsträger Eltern / Erziehungsberechtigte
----------------	-------------------------------	-----------------------------------------

GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Die Eltern des Kindes, geb. am sind einverstanden, dass

(bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration beigezogen wird** und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

..... Datum Eltern / Erziehungsberechtigte
----------------	-----------------------------------------

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. Netz OÖ – Dienstbarkeitsvertrag;

Verlegung 30 kV -Erdkabelanlage für Elektrifizierung der Mattigtalbahn; Inanspruchnahme von Grundstück 1129/2, EZ 414, KG 40117 Mattighofen; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die NETZ OÖ ersucht für die Elektrifizierung der Mattigtalbahn um Einräumung einer dauerhaften Dienstbarkeit für die Verlegung einer 30 kV Erdkabelleitung im gemeindeeigenen Grundstück 1129/2 (Liegenschaft Feldstraße, Gemeindewohnhäuser).

Die NETZ OÖ und ENERGIE AG haften für alle ev. daraus entstehenden Schäden und bieten eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 1.137,00.

Der Dienstbarkeitsvertrag sowie der Lageplan waren der Kurzfassung beigegeben.“

In der anschließenden

D e b a t t e

möchte **GR Grossberger** wissen, warum dies in keinem Ausschuss behandelt worden sei. **Der Stadtamtsleiter** informiert, dass Dienstbarkeitsverträge grundsätzlich nicht im Ausschuss behandelt würden.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der NETZ OÖ GmbH wird die dauerhafte Nutzung des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1129/2, EZ 414, KG Mattighofen, gestattet:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m) A-4020 Linz, Energiestraße 1 im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, sowie im eigenen Namen, einerseits und

**Stadtgemeinde Mattighofen,
Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen**

im folgenden kurz "**der Grundeigentümer***" genannt andererseits, wie folgt:

(* Personenbezogene Bezeichnungen auf diesem Dienstbarkeitsvertrag sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint)

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Grundstücken aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des vorgenannten Grundeigentümers durch die

**30-kV-Erdkabelanlage
30-kV-Bauplatzfreimachung Elektrifizierung Mattigtalbahn**

II.

Der Grundeigentümer räumt der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH und deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum bzw. im Besitz der gegenständlichen Erdkabelanlage das Recht ein, auf nachstehendem Grundstück und zwar:

Nr. 1129/2 KG 40117 Mattighofen EZ 414

eine 30-kV-Erdkabelanlage zu führen (nur hier gilt die Einschränkung gemäß Punkt III.) sowie diese Erdkabelanlage zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, umzubauen - sofern Umfang und Ausmaß der Ersterrichtung nicht überschritten werden - und vorübergehend Aushubmaterial zu lagern, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Erdkabelanlage hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und hierzu das angeführte Grundstück zu betreten und zu befahren. Eine Erdkabelanlage umfasst neben dem Kabelsystem auch eventuell notwendige Verbindungsmuffen sowie dazugehörige Einbauten (Kabelschutzrohre, Leerrohr für betriebliche Kommunikationszwecke, Abdeckplatten, Erdungen, Trassenwarneinrichtungen,).

III.

Das Recht der Leitungsführung ist eingeschränkt auf die im beigehefteten Lageplan rot dargestellte Leitungstrasse sowie den zugehörigen Servitutsstreifen.

IV.

Der Grundeigentümer gestattet somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit die Errichtung, den Bestand und Betrieb dieser Erdkabelanlage samt allen damit verbundenen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang und unterlässt alles, was eine Störung oder Beschädigung der Erdkabelanlage oder Behinderung der oben angeführten Arbeiten zur Folge haben kann. Die Energie AG Oberösterreich sowie die Netz Oberösterreich GmbH nehmen hiermit diese ihnen eingeräumte Dienstbarkeit rechtsverbindlich an.

V.

Der Wert dieser Dienstbarkeit und somit das einmalig zu leistende Entgelt wird mit einem Betrag von € 137,00 festgesetzt.

VI.

Der Servitutsstreifen der 30-kV-Erdkabelanlage beträgt je 1 m, in Waldgrundstücken je 2 m beiderseits der Leitungsachse. Die Errichtung von Bauwerken aller Art sowie das Setzen tiefwurzelnder Pflanzen im Servitutsstreifen ist ohne Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten nicht zulässig. Bei beabsichtigten Grabungen sowie Geländekorrekturen im Servitutsstreifen der 30-kV-Erdkabelanlage ist die Netz Oberösterreich GmbH zur Gewährleistung der Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zwei Wochen vor Durchführung zwecks etwaiger Beistellung einer Schutzaufsicht zu verständigen. Deren Anweisungen sind gegebenenfalls zu beachten.

VII.

Die Energie AG Oberösterreich sowie die Netz Oberösterreich GmbH haftet dem Grundeigentümer nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
Der Grundeigentümer haftet den Dienstbarkeitsberechtigten gegenüber für von ihm verursachte

Schäden ausschließlich im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Eine Haftung des Grundeigentümers im Falle einer leicht fahrlässigen Handlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII.

Ein beim Bau der gegenständlichen Erdkabelanlage unter Umständen verursachter Flurschaden und mit der Erdkabelanlage verbundene Wirtschafterschwernisse und Bodenwertminderungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und werden gesondert vergütet. Die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH verpflichten sich, jeden bei den Arbeiten an dieser Erdkabelanlage künftig entstehenden nachweislichen Flurschaden angemessen zu vergüten.

Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Erdkabelanlage auf die Dauer des Bestandes, sodass an Stelle von entfernten Bäumen keine neuen gesetzt werden dürfen.

In Waldgrundstücken verpflichtet sich der Grundeigentümer in einem Bereich von 2 m beiderseits der Erdkabeltrasse jedwede Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern zu unterlassen und gestattet der Energie AG Oberösterreich bzw. der Netz Oberösterreich GmbH die jederzeitige Freihaltung bzw. Freischlägerung der Erdkabeltrasse vom nachwachsenden Bestand in diesem Bereich.

IX.

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner für sich selbst.

X.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und auch diese zu verpflichten, die Rechte und Pflichten an allfällige weitere Rechtsnachfolger zu übertragen. Alle diesen Vertrag betreffenden zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XI.

Der Grundeigentümer erteilt (trotz wechselseitigem Belastungs- und Veräußerungsverbot) aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Dauer des Bestandes dieser Erdkabelanlage die Dienstbarkeit der Duldung der

30-kV-Erdkabelanlage 30-kV-Bauplatzfreimachung Elektrifizierung Mattigtalbahn

nach Inhalt und im Umfang der Vertragspunkte **II., III., IV., VI., VIII.** und **X.** zugunsten der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH einverleibt werde.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mattighofen erklärt gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 verbindlich, dass dieses Rechtsgeschäft nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Den gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 04. Juli 2024 beschlossen.

Datum / Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. Wirtschaftsförderungen;

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsfördermittel; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Wirtschaftsausschuss das vorliegende Ansuchen beraten habe. Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Antragstellerin, Dr. Fariba Shokry, für die Eröffnung einer Facharztpraxis für Psychiatrie am Standort Stadtplatz 37 eine Einmalförderung in Höhe von € 10.000,00 zu gewähren.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ansuchen von Frau Dr. Fariba Shokry um Gewährung einer Einmalförderung in Höhe von € 10.000,00 wird stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Personalbeirat;

Neubestellung der Dienstnehmervertreter (Ersatzmitglieder) in den Personalbeirat; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Am 25. April 2024 fanden die Personalvertreterwahlen statt. In der konstituierenden Sitzung des neugewählten Dienststellenausschusses wurden folgende Dienstnehmervertreter zur Bestellung in den Personalbeirat nominiert:

Personalbeirat:

Mitglieder: FALCH Christian
BAUMANN Katrin

Ersatz: HEINZL Josef
FUCHS Nina

Die Bestellung hat durch den Gemeinderat zu erfolgen. Die Dauer der Bestellung richtet sich nicht nach der Gemeindeordnung, sondern nach den Bestimmungen des § 16 Abs 1 OÖ. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes (5 Jahre).“

Nachdem die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** einstimmig angenommen wurde, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Dienstnehmervertreter des Personalbeirates werden wie folgt bestellt:

Mitglieder: FALCH Christian
BAUMANN Katrin

Ersatz: HEINZL Josef
FUCHS Nina

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Prüfbericht;

Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 04. Juni 2024; Kenntnisnahme;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses,

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 04.06.2024 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

Ausbezahlte Förderungen der Stadtgemeinde Mattighofen im Finanzjahr 2023

Ergebnis:

- *Die Erklärung der einzelnen Förderungen, sowie die Bewerbung der Förderungen durch die Gemeinde, ist schlüssig und nachvollziehbar.*

Empfehlung:

- *Veröffentlichung aller Förderungen, welche die Stadtgemeinde Mattighofen gewährt, in der ersten Ausgabe der Stadtinfo.*
- *Diskussion einer generellen Indexanpassung des Förderbetrages in den jeweiligen Ausschüssen.*

- *Festlegung einer einheitlichen Einkommensgrenze.*

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 04. Juni 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13. Allfälliges;

13.1. Gemeinderatssitzung 5/2024; Terminänderung;

Der Bürgermeister informiert, dass für den 31. Oktober terminisierte 5. GR Sitzung eventuell entfällt, wenn sich keine dringenden Themen ergeben sollten bzw er diese bei Bedarf auf Anfang November verlegen wird.

13.2. Pedibus Start im September;

Der Bürgermeister informiert über den Start des Pedibus im September. Die Homepage sei aktiv und eine Anmeldung online möglich. Er bittet um Mithilfe bzw. Anmeldungen zur Pedibusbegleitung.

13.3. Radverkehrskonzepte;

StR Sieberer informiert über die letzte Inn-Salzach EUREGIO Vorstandssitzung wonach die Einsetzung eines Alltagsradverkehrsplaner geprüft werde. Eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Verkehrsausschuss bezüglich Radverkehr in Mattighofen wäre denkbar.

Vgbm Zauner bedankt sich für den Hinweis und ergänzt, dass hierzu ein Projekt vom Entdeckerviertel in Planung sei. Er werde sich über beide Projekte informieren.

13.4. TNMS Mattighofen; Freibad Mattighofen;

GR Christian Klein berichtet über mehrere Vorfälle von Beschimpfungen in der Mittelschule sowie im Freibad und es solle nach Lösungen gesucht werden.

Der Bürgermeister informiert, dass im September 2024 die Leitung der TNMS wechseln werde und die neue Leitung durch alle Gemeinderatsmitglieder unterstützt werden solle.

Die gleiche Unterstützung sollen auch die Bademeister erhalten, wenn es im Freibad neuerlich zu solchen Vorfällen kommt. Es sollte den Betreffenden ggF ein längeres Betretungsverbot erteilt werden.

GR Sigrun Klein berichtet über Mobbingvorfälle, welche nur unter Einschaltung der Polizei und Fürsorge unterbunden werden konnten.

13.5. Radfahrer und E-Scooter auf Gehwegen;

GR Christian Klein berichtet über gefährlichen Situationen mit Radfahrern und E-Scooterfahrern auf den Gehwegen und Gehsteigen im Stadtgebiet.

Der Bürgermeister berichtet über Gespräche mit der Polizei. Hier seien weder Zeit noch Ressourcen vorhanden dies zu überwachen.

GR Ringeltaube berichtet über Errichtung von Barrieren für E-Scooterfahrer, damit diese nicht mehr am Gehweg fahren können. Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen würden diese Barrieren nicht beeinträchtigen. Dies sei in anderen Gemeinden bereits umgesetzt worden.

GR Breckner Anita schlägt vor, Räume zu schaffen, die für E-Scooter sowie Fahrräder gefahrlos genutzt werden können.

GR Sigrun Klein schlägt vor, einen Jugendplatz inkl. Scaterplatz zu errichten.

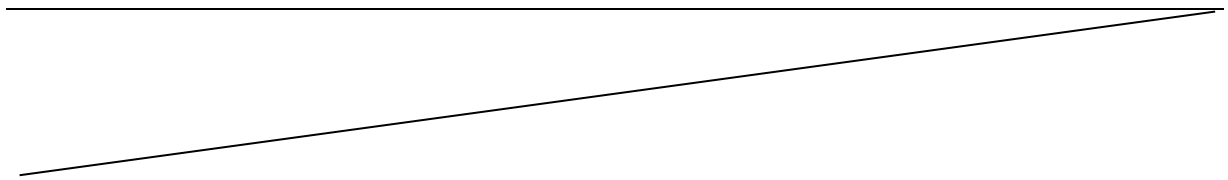
Der Bürgermeister verweist auf die Planung eines Radwegenetzes durch das gesamte Gemeindegebiet, wo E-Scooter, Radfahrer und Fußgänger berücksichtigt werden. Ein Jugendplatz sei nur ein lokaler Punkt. Hier werde vom Bauhof in der Lastenstraße 4 ein Jugendplatz eingerichtet.

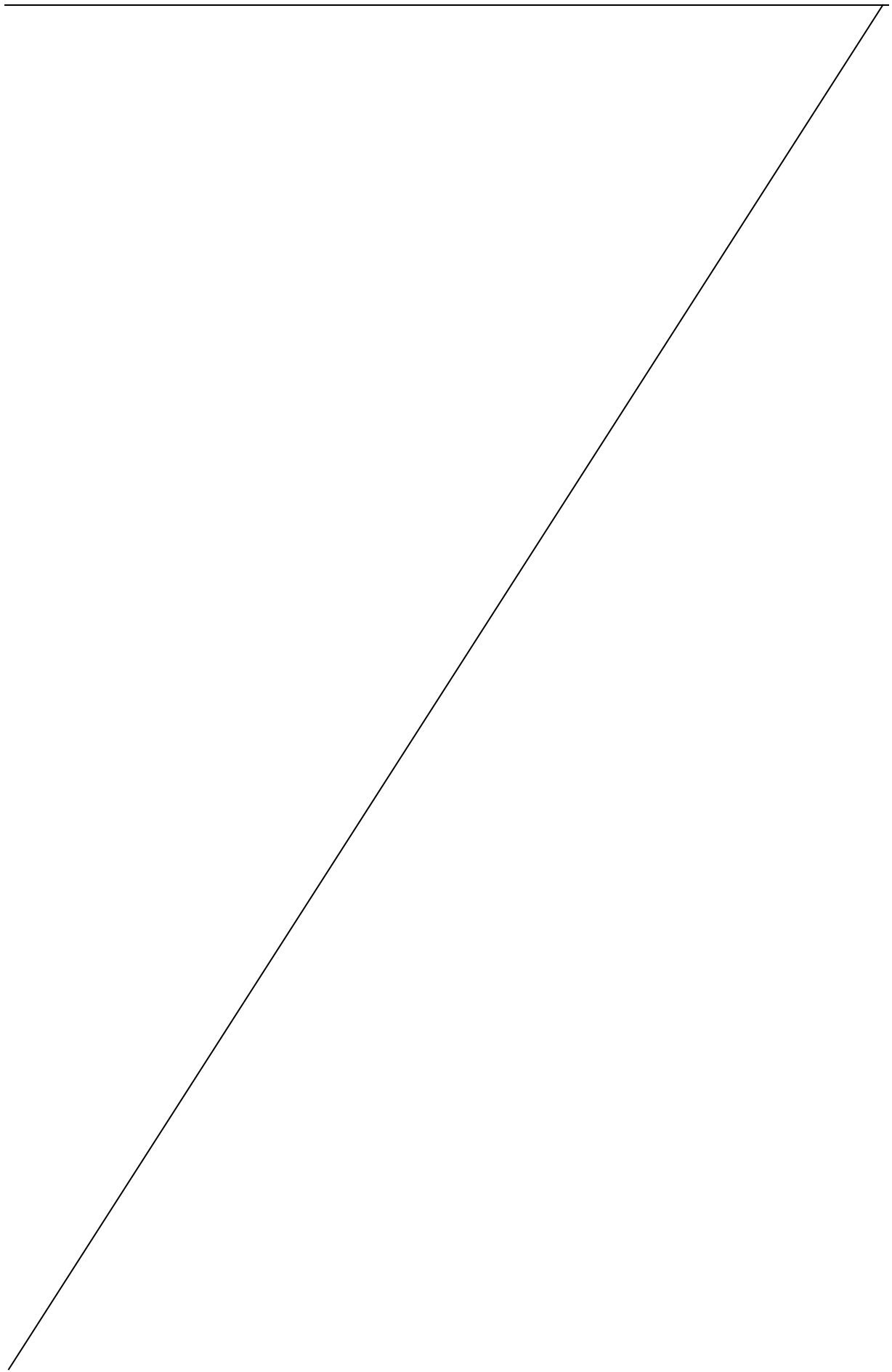
GR Behmüller findet es schade, dass der Antrag von der FPÖ keine Zustimmung für die Stadtpolizei erhalten habe. Eine Stadtpolizei wäre für alle angesprochenen Probleme eine Lösung.

13.6. „GEHmeindeRAD“

GR DI (FH) Vietz regt erneut den „GEHmeindeRAD“ an, welcher bereits vor etwa einem Jahr stattgefunden hätte und schlägt eine Wiederholung vor.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Erinnerung und schlägt vor, den „GEHmeindeRAD“ für September zu planen.





Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2024 (Nr. 2/2024) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

Ca. 19:33 Uhr.

Die Schriftführerin:

Bettina Berghammer, e.h.
25.07.2024

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.
25.07.2024

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 17.10.2024

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e. h.

SPÖ-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h.

ÖVP-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e. h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.

BFM-Fraktion:

GR Josef Sowinski, e.h.

FPÖ-Fraktion:

GR Sigrun Klein, e. h.